

## Ernennung des Verantwortlichen für die Transparenz und die Korruptionsvorbeugung

Der Präsident des Verwaltungsrates,

schickt voraus, dass:

- mit Gesetz Nr. 190/2012 der Gesetzgeber verschiedene Bestimmungen zur Korruptionsprävention erlassen hat;
- die dort vorgesehenen Bestimmungen zum Teil auch auf die Seilbahnanlagen Hirzer GmbH anwendbar sind, da die öffentliche Hand Mehrheitseigentümerin ist;
- der Gesellschaftszweck im Betrieb von Seilbahnen, Standseilbahnen, Seilschwebbahnen und Schleppliften liegt und es sich hierbei um einen Dienst von allgemeinem Interesse und – im Rahmen des Landesgesetzes vom 30.01.2006, Nr. 1 – der Betrieb dieser Anlagen auch den Vorschriften über den öffentlichen Dienst unterliegt;
- nach Art. 7 des Gesetzes Nr. 190/2012 die Ernennung eines Antikorruptionsbeauftragten auch innerhalb der Organisationsstruktur der Seilbahnanlagen Hirzer GmbH verpflichtend erscheint;
- der Antikorruptionsbeauftragte eine leitende Funktion innehaben sollte;
- die Transparenzverpflichtungen nach GvD Nr. 33/2013 auch größtenteils auf die Seilbahnanlagen Hirzer GmbH anzuwenden sind;
- Herr Franz Pixner, als Geschäftsführer der Seilbahnanlagen Hirzer, die vom Gesetz vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt und im Besitz der geeigneten Fachkompetenz ist.

Dies vorausgeschickt, beschließt der Verwaltungsrat einstimmig:

1. Herrn Franz Pixner, Geschäftsführer der Seilbahnanlagen Hirzer GmbH, zum Verantwortlichen für die Transparenz und die Korruptionsvorbeugung in der Seilbahnanlagen Hirzer GmbH zu ernennen;
2. zur Kenntnis zu nehmen, dass genannte Ernennung ab 02.01.2018 wirksam ist;
3. den Beschluss auf der Internetseite der Seilbahnanlagen Hirzer unter „Transparente Gesellschaft“ zu veröffentlichen.

Der vorliegende Beschluss wird auch von Herrn Franz Pixner zur Bestätigung und Annahme der Beauftragung unterzeichnet.